

gegenwärtige, an die Ständeversammlung überhaupt gerichtet und hier eingegeben war. Die Petenten haben gewünscht, daß ihr Gesuch zunächst bei der II. Kammer überreicht und von dieser verathen werde; ich habe es deshalb hier eingebracht und nur dies mir jetzt zu bemerken erlauben wollen.

Stellvertretender Präsident: Soll die Petition unter diesen Umständen an die 4. Deputation abgegeben werden? Einstimmig Ja!

Die Registrateur enthielt ferner:

2) Den 25. Juli. Petition der Gemeinde Hartmannsdorf nebst 25. andern Gemeinden, Gottfried Steinbach und Conf., um Emanirung eines Gesetzes, wodurch die Straßenbaudienste aufgehoben werden.

Abg. Koch: Gegenwärtige Petition ist mir zur Einreichung und Bevormortung übersendet worden. Die Bevormortung behalte ich mir vor, bis der Bericht erstattet sein wird; gegenwärtig aber mache ich die Petition zu der meinigen und bitte, sie deshalb als eine ständische zu betrachten und an die 3. Deputation zu verweisen.

Stellvertretender Präsident: Gewöhnlich ist es so gehalten worden, daß dergleichen Petitionen vorgetragen worden sind; es könnte aber wohl zureichen, wenn nur das petitum vorgetragen würde.

Stellvertretender Secr. Cuno: Der Schlufsantrag der Petition ist so gestellt: „Wir erlauben uns daher vertrauensvoll die ehrerbietigste Bitte: Die hohe Ständeversammlung wolle sich bei der hohen Staatsregierung wegen Emanirung eines Gesetzes, wodurch die Straßenbaudienste, namentlich die ungemessenen, für die Zukunft ohne eine Entschädigung dafür gänzlich aufgehoben werden, hochgeneigtest verwenden.“

Stellvertretender Präsident: Wenn Niemand begehrt, daß die Petition vorgelesen werde, so habe ich sofort die Frage darauf zu stellen: Ob dem Antrag des Abgeordneten, der so eben sprach, gemäß, die Petition an die 3. Deputation überwiesen werden soll? Einstimmig Ja!

Ferner steht auf der Registrateur:

3) Den 25. Juli. Die 4. Deputation zeigt durch ihren Vorstand der Kammer an, daß sie die Petitionen des vormaligen Güterbeschauer Brückner zu Seida, und des Privatens Robert v. Heldreich aus dem Grunde abgewiesen, weil sie der §. 111. der Verfassungsurkunde und der §. 118. der Landtagsordnung nicht nachgekommen. — 4) Eod. Protokoll-Extrakt der I. Kammer, die Genehmigung der diesseits entworfenen ständischen Schrift auf das Dekret, die ständischen Ergänzungswahlen betr. (Es soll nun die betreffende Schrift zum Abgange gebracht werden.) — 5) Eod. Protokoll-Extrakt der I. Kammer, die Berathung des Ausgabe-Budgets, D. das Ministerium des Innern betr. (An die 2. Deputation.) — 6) Urlaubsgesuch des Abg. Hänischel aus Mitweida vom 1. August — 12. September. (Wird bewilligt und beschlossen, den Stellvertreter einzuberufen.) —

Stellvertretender Präsident: Mündlich hat sich für heute noch entschuldigen lassen der Abg. Rost wegen Unpäß-

lichkeit. — Es würde nunmehr der weitere Vortrag über den Criminalgesetzentwurf beginnen können. — —

Abg. Eisenstuck: Es ist ein Protokoll-Extrakt an unsere Kammer gelangt, nach welchem die Schrift über das Königl. Dekret, verschiedene ständische Anträge und Mittheilungen an die Stände betr., in der I. Kammer Genehmigung gefunden hat, und es wird nun diese Schrift auch bei der II. Kammer der Genehmigung unterliegen. Sie ist an die Deputation gegeben worden, die Deputation hat sie mit den Beschlüssen verglichen, denselben allenthalben entsprechend gefunden und also keine Erinnerung gegen die Schrift zu machen. Ich würde daher bitten, daß nach dem frühern Beschlusse die Schrift hier ausgelegt, und wenn sonst keine Erinnerung von den Kammermitgliedern erfolgt, deren Abgang beschlossen würde.

Stellvertretender Präsident: Ist die Kammer mit diesem Antrage des Vorstandes der I. Deputation einverstanden? Einstimmig Ja! — —

Stellvertretender Präsident: Wir können nun zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung über den besondern Theil des Criminalgesetzbuchs übergehen. Ich ersuche nun den Referenten, den betreffenden Bericht weiter vorzutragen.

Man war bis zu Art. 135. gelangt (s. denselben Nr. 229. d. Bl. S. 3756. Sp. 2. 3. 8. v. u.)

Referent D. v. Mayer: Zu diesem Artikel hat die Deputation Nichts bemerkt, die I. Kammer hat ihn unverändert angenommen, und auch die Deputation empfiehlt die Annahme.

Stellvertretender Präsident: Hat Jemand bei dem Artikel Etwas zu erinnern, sonst würde ich fragen: Ob die Kammer den Art. 135. unverändert annehme? Einstimmig Ja!

Referent D. v. Mayer: Hierzu hat die I. Kammer einen Zusatzartikel beschlossen, dessen Annahme auch die Deputation empfiehlt. Dieser Zusatzartikel 135 b. lautet:

„Der Urheber eines thätlichen Streites hat niemals Schmerzensgeld zu fordern.“

Es ist nämlich die Meinung der I. Kammer, daß der kein Schmerzensgeld bekommen soll, welcher zuerst die Thätlichkeiten begonnen hat. Dies würde jedoch durch eine etwas veränderte Fassung noch deutlicher auszudrücken sein, damit nicht die Ansicht entstehe, daß der Urheber eines erst später in Thätlichkeiten übergegangenen Streites jedesmal als Urheber der Thätlichkeiten selbst zu betrachten sei. Die Deputation empfiehlt also die Annahme mit Vorbehalt einer verbesserten Redaktion.

Stellvertretender Präsident: Wünscht Jemand über den Zusatzartikel zu sprechen? Da das nicht der Fall ist, frage ich die Kammer: Ob sie der Ansicht der Deputation für Aufnahme dieses Zusatzartikels beitrete, jedoch mit Vorbehalt künftiger Redaktionsveränderung? Wird einstimmig bejaht.

Art. 136. lautet:

„Eine Selbstverstümmelung, die Jemand in der Absicht